

Erläuterung zur Sportgesundheit (§ 7 WB-AT)

Nach den bis zum 31. Dezember 2003 gültigen WB, § 25, musste das Sportfähigkeitsattest bei Wettkämpfen mitgeführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Nach den ab 01. Januar 2004 gültigen WB, § 7, ist jeder Schwimmer selbst für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich. Eine Kontrolle der Sportgesundheit findet bei Wettkämpfen nicht mehr statt.

Der in § 15, Absatz 2, Buchstabe C aufgeführte Nachweis der Sportgesundheit ist nicht in der Weise auszulegen, dass der Schiedsrichter diesen Nachweis verlangen kann. Dieses ist die Angelegenheit des zuständigen Fachwartes und auch nur bei berechtigten Zweifeln.

Der mit der Meldung beauftragte Vereinsvertreter muss vielmehr bei der Meldung eines Schwimmers bestätigen, dass der Schwimmer ihm gegenüber innerhalb des letzten Jahres seine Sportgesundheit in der erforderlichen Weise nachgewiesen hat. Ohne eine solche ausdrückliche Versicherung des Vereins liegt keine ordnungsgemäße Meldung zu einem Wettkampf vor und darf ein Schwimmer grundsätzlich nicht in das Meldeergebnis aufgenommen werden.

Die hierzu erforderlichen Formblätter sind neu konzipiert worden und im Internet unter: <http://www.dsv.de/DesktopDefault.aspx?tabid=104&tabindex=-1> herunterzuladen.

Generell gilt, dass die Form der Versicherung, die der Verein abgeben muss, durchaus formlos sein kann. Es gibt lt. WB-AT keine Form-Verbindlichkeit. Dem Sinn nach sollte die Erklärung jedoch wie folgt aussehen:

Erklärung des meldenden Vereins:

Mit Abgabe dieser Meldung wird versichert, dass die von uns gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit entsprechend WB AT § 7 durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung/en liegt/liegen zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurück. Diese Erklärung gilt gleichfalls für alle Mannschafts-/Staffelteilnehmer sofern diese in der Meldung noch nicht namentlich benannt wurden.
(Ort, Datum) (Stempel / Unterschrift des Vereinsvertreters)

Dies gilt auch für Fachsparten, für die noch keine neuen Meldebögen zur Verfügung stehen.

Weder zur Art und Umfang der Untersuchung und zur Frage, wer die Untersuchung durchführen darf, sind vom DSV inhaltliche Vorgaben gemacht worden. Laut Auskunft der Bundesärztekammer vom 10.02.2003 kann grundsätzlich jeder Arzt nach Abschluss seiner ärztlichen Ausbildung die Untersuchung durchführen. Eine Festlegung auf bestimmte Facharztgruppen ist nicht festgelegt.

(1)

Wer Sport treibt und - im Rahmen einer Organisation - an Wettkämpfen teilnimmt, tut dies im Rahmen unserer umfassenden freiheitlichen von Selbstbestimmung geprägten Grund- und Rechtsordnung freiwillig und auf eigenes Risiko.

Er hat grundsätzlich selbst zu überprüfen und zu entscheiden, ob er dies unter Berücksichtigung seines allgemeinen oder konkreten körperlichen Zustandes gefahrlos tun kann und darf. Den Veranstalter von Wettkämpfen treffen lediglich Verkehrssicherungspflichten, ihm obliegt jedoch keinerlei Garantenstellung für den einzelnen Wettkampfteilnehmer, was die Verhütung einer Schädigung aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes anbelangt.

Allenfalls dann, wenn der Veranstalter oder eine von ihm eingesetzte Person konkrete nachhaltige Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Sportler aufgrund seines erkennbaren körperlichen oder gesundheitlichen Zu-

standes nicht in der Lage ist, ohne Schaden an dem Wettkampf teilzunehmen, kann er gehalten sein, den Sportler von der (auch weiteren) Teilnahme am Wettkampf auszuschließen. Dies ist aber keine Frage des Sportfähigkeitsattestes.

Ein Sportfähigkeitsattest dokumentiert nur die körperliche Verfassung des Sportlers im Zeitpunkt der Untersuchung. Die inhaltliche Richtigkeit hängt von der Qualität der Untersuchung und der Qualifikation des Untersuchenden ab. Es kann aus finanziellen und organisatorischen Gründen nur jeweils für längere Zeiträume ausgestellt werden.

Über in der Zwischenzeit bis zu einer Neuuntersuchung eintretende Veränderungen und Erkrankungen kann es sich naturgemäß nicht verhalten. Ob es in anderen Sportorganisationen vergleichbare Regelungen gibt, weiß ich nicht.

Der DSV hat es jedenfalls seinen Sportlern zur Obliegenheit gemacht, sich zumindest in regelmäßigen Abständen auf die Sportfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, und sich insoweit Kontrollrechte einräumen lassen. Die Vorlage eines Sportfähigkeitsattestes ist jedoch nicht Voraussetzung für die Teilnahme an einem Wettkampf. Die Voraussetzungen sind abschließend in § 15 WB (und in den Antidopingbestimmungen) geregelt.

Der Schiedsrichter ist nach den WB nicht berechtigt, die Vorlage des Sportfähigkeitsattestes zu verlangen und Sportler/innen, die das Sportfähigkeitsattest nicht vorlegen, vom Wettkampf auszuschließen (Die Nichtvorlage kann verschiedene Gründe haben: ein Attest wurde gar nicht ausgestellt, das Attest wurde vergessen, verloren oder gestohlen, die Gültigkeitsdauer ist gerade abgelaufen). Ein Sportler, der kein Attest vorlegt, muss nicht sportunfähig sein. Ein Sportler, der ein Attest vorlegt, muss nicht gesund sein.

Dass ein Sportler an einem Wettkampf nur teilnehmen soll, wenn er gesund und sportfähig ist, ist so selbstverständlich, dass hierfür weder die Rechtsdogmatik noch die Sportethik bemüht werden müssen. Die Beurteilung der konkreten Sportfähigkeit obliegt dem Sportler, seinen Eltern, seinen Trainern und gegebenenfalls seinen Ärzten. Diese Eigenverantwortung kann ein Sportverband seinen Mitgliedern nicht abnehmen. Dort, wo es möglich und erforderlich ist, (z. B. Hochleistungssport, Kadersportler) gelten zusätzliche vom Verband formulierte Bedingungen für den Nachweis der Sportfähigkeit und erfahren die Sportler gegebenenfalls auch ergänzende Unterstützung, Beratung und Untersuchungen.

Manfred Dörrbecker (DSV-WB-Koordinator)
(29.03.2004)

⁽¹⁾ Dieser Textteil wurde weitestgehend aus einer Stellungnahme des Vorsitzenden der DSV-Rechtskommission, Herbert Peters, entnommen.